

## **"Verbot von Zweigpraxen ist oft unzulässig"**

Rechtsanwältin: Kammern verstoßen gegen Verfassung, wenn sie Ärzten das Leben grundlos schwer machen

HEIDELBERG. Eine private Zweigpraxis darf nur aus triftigen Gründen verboten werden. Andernfalls handeln die Ärztekammern verfassungswidrig. Diese Rechtsauffassung vertritt die Heidelberger Rechtsanwältin Beate Bahner. Im ihrem Beitrag kommentiert die auf Arztrecht spezialisierte Anwältin die Rechtskolumne von Dr. Christian Dierks, der darin die schleppende Umsetzung der neuen Musterberufsordnung in die Landesgesetze und deren Folgen aus juristischer Sicht dargestellt hatte ([Ausgabe vom 26. Januar, Seite 17](#)).

### Von Beate Bahner

Das in Berufsordnungen enthaltene Verbot der Errichtung einer Zweigpraxis bei Ärzten ist verfassungswidrig, da es die Berufsfreiheit des Artikel 12 Grundgesetz einschränkt, ohne daß dafür wichtige Gemeinwohlbelange vorliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den vergangenen Jahren in einer Kaskade von Entscheidungen festgestellt, daß der Konkurrenzschutz allein niemals einen Gemeinwohlbelang darstellt, der zu berufsbeschränkenden Verboten berechtigt. "Konkurrenzschutz und Schutz vor Umsatzverlagerungen sind keine legitimen Zwecke, die Einschränkungen der Berufsausübung rechtfertigen können." (BVerfG, Beschluß vom 26. September 2003, Az.: 1 BvR 1608/02)

### **Standespolitiker liegen daneben**

In den meisten Fällen geht es denjenigen Standespolitikern und ärztlichen Kollegen, die eine Zweigpraxis unterbinden wollen, überhaupt nicht etwa um den Schutz von Patienten oder um Gesundheitsinteressen. Dies wäre auch eine ziemlich absurde Vorstellung, weil dies unterstellt, Ärzte könnten eine Gesundheitsgefahr für die Patienten sein. Indes hat sogar ein Bundesverfassungsrichter selbst zutreffend darauf hingewiesen, daß Ärzte und Zahnärzte die Garanten "für die Gesundheit" seien.

Auch auf das Erfordernis eines besonderen Versorgungsbedarfes kann aus diesem Grunde nicht abgestellt werden. Denn dies wäre ein Eingriff in den privatärztlichen Wettbewerb zum Zwecke des Konkurrenzschutzes, den das Bundesverfassungsgericht vermutlich ebenfalls nicht tolerieren würde.

Im übrigen liegt für das Verbot der Zweigpraxis durch die Ärztekammern in fast keinem Bundesland eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage vor. Weder die Bundesärzteordnung, noch die Heilberufe-

Kammergesetze, noch eine sonstige Regelung gestatten es den Landesärztekammern, die beruflichen Angelegenheiten der Ärzte so weitgehend und in so berufsbeschränkender Weise zu regeln. Die Verbotsvorschrift ist daher schon mangels Ermächtigungsgrundlage verfassungswidrig.

Eine Beeinträchtigung der Versorgung der Patienten ist bei der Gründung einer Zweitpraxis ebenso wenig zu befürchten, wie bei einer belegärztlichen Tätigkeit. Auch in diesen Fällen stehen die Ärzte den Patienten nur begrenzt in der Praxis oder in der Klinik zur Verfügung.

Das Zweigpraxisverbot widerspricht auch der aktuellen Rechtsentwicklung: So wurde mit der Gesundheitsreform 2004 - in Anlehnung an die Vorgaben des europäischen Rechts und der Europäischen Kommission - das Verbot der Zweigniederlassung für Apotheken aufgehoben. Apotheker dürfen inzwischen ebenfalls bis zu drei weitere Filialapotheken betreiben (Paragraph 1 Absatz 2 Apothekengesetz). Ferner wurde die Möglichkeit der Gründung medizinischer Versorgungszentren eröffnet, so daß Ärzte gegebenenfalls auf diese Weise an verschiedenen Stellen tätig sein können. Schließlich wurden auch überörtliche Kooperationsformen vorgesehen.

Die Aufhebung des Zweigpraxisverbotes in der Musterberufsordnung war im Hinblick auf die Berufs- und Wettbewerbsfreiheit dringend geboten. Auch in der Europäischen Union gibt es seit Jahren die ausdrückliche Aufforderung an die Gesetzgeber, sämtliche restriktiven Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb der Freiberufler aufzuheben. Insofern ist die - ohne Gesetzesgrundlage erlassene - Vorschrift des Zweigpraxisverbotes auch europarechtswidrig.

### **Für Vertragsärzte gelten besondere Spielregeln**

Wer eine private Zweigpraxis eröffnet, handelt auch nicht wettbewerbswidrig im Sinne des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. Wäre dies der Fall, so dürften auch Rechtsanwälte, Bäcker, Friseure und Geschäftsinhaber nur einen einzigen Betrieb unterhalten. Sämtliche Filialen oder Zweigniederlassungen wären verboten. Dies ist indes in Deutschland nicht der Fall, da es hier eine Wettbewerbsfreiheit gibt, die gerade vom Bundesverfassungsgericht in besonderer Weise geschützt und von der Europäischen Gemeinschaft vehement eingefordert wird.

Eine Grenze für Zweigpraxen stellt allerdings das Vertragsarztrecht dar, soweit die niedergelassenen Ärzte zugleich über eine kassenärztliche Zulassung verfügen. So hat das Bundessozialgericht wiederholt entschieden, daß Ärzte den überwiegenden Anteil ihrer gesamten Arbeitskraft (ausgehend von etwa 40 Wochenstunden) den Kassenpatienten zur Verfügung stehen müssen.

Es ist daher zu gewährleisten, daß die Tätigkeit in der privaten Zweigpraxis lediglich eine untergeordnete Bedeutung hat. Andernfalls ist möglicherweise der Erhalt der Kassenzulassung gefährdet. Auch eine Abrechnung mit der

KV ist nur möglich mit ausdrücklicher Genehmigung.

*Beate Bahner ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Heidelberg und ist spezialisiert im Arzt-, Medizin- und Gesundheitsrecht. Sie ist Autorin des Standardwerkes "Das neue Werberecht für Ärzte. Auch Ärzte dürfen werben", das im Springer-Verlag Heidelberg erschienen ist. Außerdem ist sie Lehrbeauftragte für Medizinrecht.*

**Lesen Sie dazu auch:**

[Rechtskolumne von Dr. Christian Dierks: Zweigpraxisverbot ade - aber wann wird das endlich sein?](#)

---

Copyright © 1997-2005 by Ärzte Zeitung

---